

inkl. Platzpflege. Eine Verlängerung ist nur bei geringem Andrang (siehe unten) zulässig.

- Ab 17 Uhr beträgt die Spieldauer bei Einzel 45 Min. – und Doppelspielen 60 Min. inkl. Platzpflege. Eine Verlängerung ist nur bei geringem Andrang (siehe unten) zulässig.
- Sobald jedoch Nachfolgespieler erscheinen (Ablösung), ist das Spiel zu beenden, der Platz abzuziehen und die Gerätschaften aufzuräumen.
- Bei sehr starkem Andrang auf der Anlage sollte – zur Vermeidung unzumutbar langer Wartezeit, Doppel gespielt werden.
- der Computer erkennt den Auslastungsgrad der Anlage. Bei hoher Auslastung werden Gastspieler nicht akzeptiert, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder zum Spielen kommen.
- Können Spieler das gebuchte Spiel nicht antreten oder müssen dies vorzeitig abbrechen so ist die Buchung im Computer zu löschen.
- Der Platzwart oder Mitglieder des Vorstandes können Plätze aus bestimmten Anlässen, wie z. B. Platzpflege, Turniere, Training oder wegen Unbespielbarkeit nach Regenfällen, vorübergehend auf dem Computer sperren.
- Es ist nicht zulässig, auf gesperrten Plätzen zu spielen!
- Jugendliche bis 10 Jahre sind in der Spielzeit eingeschränkt. Sie dürfen täglich bis 17 Uhr (Spielende) grundsätzlich auf allen Plätzen spielen. Nach 17 Uhr dürfen Jugendliche, falls der übrige Spielbetrieb dies von der Belegung her zulässt, untereinander nur auf den Plätzen 10 + 11 spielen. Zusammen mit einem erwachsenen Mitglied können Jugendliche auch nach 17 Uhr auf allen Plätzen spielen.

III. Platzbelegung bei Training, Wettkampf- und Freundschaftsspielen

- Für Mannschafts- und Einzeltraining werden die dafür vorgesehenen Plätze für die jeweilige Trainingsdauer von der Geschäftsstelle bzw. Trainern im Computer belegt.
- Bei Medenspielen (Freundschaftsspielen oder Clubturnieren) erfolgt die Belegung der Plätze durch die Geschäftsstelle. Für jede Medenmannschaft (6 Einzel/3 Doppel) können maximal 3 Plätze belegt werden. Im Senioren- und Jugendbereich (4 Einzel und 2 Doppel) können maximal 2 Plätze belegt werden. Die Termine für Meden- und Freundschaftsspiele, interne Clubturniere oder sonstige Platzvermietungen werden an der Infotafel auf der Clubanlage ausgehängt bzw. in der TCGW-Homepage veröffentlicht. www.tennisclub-frankenthal.de
- Trainerstunden dürfen nur von Personen abgehalten werden, die vom Vorstand autorisiert sind und dann auch nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen, vornehmlich auf den Plätzen 7-11.

IV. Gastspieler

- Für Gastspieler ist vor Spielbeginn ein gebührenpflichtiger Chip im Restaurant oder in der Geschäftsstelle zu lösen. Aktive Mitglieder können mit Gästen bis 17 Uhr jederzeit spielen, danach nur, wenn die Plätze nicht durch Mitglieder belegt sind bzw. wenn kein Andrang besteht.
- Familienangehörige und Lebensgefährten von aktiven Mitgliedern, die selber keine TCGW-Mitglieder sind, gelten als Gäste.
- Sonderregelung: nicht spielberechtigt sind passive Mitglieder oder ehemalige aktive Mitglieder des TCGW soweit Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Umkreis von 20 km von der Tennisanlage haben.
- Dauergastspiele: Im Sinne des Grundgedankens der Satzung des TCGW kann die Erlaubnis, gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr als/oder mit Gast auf der Anlage zu spielen, nicht als ein „Dauerzustand“ angesehen werden. Der Vorstand behält sich vor, insbesondere bei häufigem oder gar regelmäßigem Spielen von Mitgliedern mit ein und demselben Gast, sowohl dem Mitglied, als auch dem Gast hierfür die Spielerlaubnis nach den Richtlinien für Gastspieler zu entziehen. Der Vorstand geht davon aus, dass Sportler, die bereits mehrmals in einer Saison als Gäste auf unserer Anlage willkommen waren und weiterhin beim TCGW Tennis spielen möchten, eine aktive Mitgliedschaft in Erwägung ziehen sollten.

V. Platzpflege und Platzbenutzung

- Unter Platzpflege wird das Abziehen der Plätze mit dem Netz und ggfs. das vorsichtige (!) Ausgleichen von Mulden und Löchern mit dem Scharrierholz und das Abkehren der Linien verstanden. Die Platzpflege hat spätestens zum Ende einer jeden Stunde Spielzeit zu erfolgen. Die Benutzung der Scharrierhölzer ist normalerweise nur zu Beginn der Saison erforderlich, solange die Plätze noch nicht ausreichend verfestigt sind.
- Die Bewässerung der Plätze erfolgt automatisch um 12 Uhr mit Platz 1 beginnend für 2 Minuten. Für die Bewässerung von Hand stehen für jeden Platz auch Wassersschläuche mit Schlauchbrausen zur Verfügung. Nach Regenfällen bzw.

nach erfolgter Bewässerung dürfen die Plätze erst nach vollständiger Abtrocknung benutzt werden. Desgleichen sind die Plätze morgens vor der ersten Benutzung des Tages immer abzuziehen. Es ist den Spielern grundsätzlich nicht erlaubt, evtl. noch vorhandene Wasserpfützen auf dem Platz mit Hilfe der Hölzer oder Schleppnetze zu verteilen, um dadurch ein schnelleres Abtrocknen der Plätze zu erreichen.

- Das Betreten des Pumpenhauses bei Platz 1 bzw. die Bedienung der automatischen Beregnungsanlage ist nur den hierzu ausdrücklich vom Vorstand bzw. Sportwart ermächtigten Mitgliedern gestattet.

VI. Bekleidung, Sauberkeit und Ordnung

- Die Plätze dürfen nur in Sportkleidung und mit Tennisschuhen betreten werden. Auf der gesamten Anlage ist der Aufenthalt mit nacktem Oberkörper untersagt.
- Es ist nicht erlaubt, als zusätzliche Sitzgelegenheit, Terrassenstühle auf die Plätze oder Grünanlage mitzunehmen.
- Leere Getränkeflaschen, abgespielte Bälle, Ball Dosen oder sonstige Kunststoff – oder Papierverpackungen sowie leere Zigarettenschachteln und Zigarettenskippen dürfen nicht auf den Plätzen zurückgelassen werden.
- Alle Mitglieder sind zum sportlichen Verhalten verpflichtet. Schlägerwerfen, laute Zwischenrufe, die das Spiel auf den benachbarten Plätzen beeinträchtigen, sind zu unterlassen.
- Kinder sind auf der gesamten Anlage von Ihren Eltern zu beaufsichtigen.
- Da unsere Gaststätte bewirtschaftet ist, dürfen mitgebrachte Getränke und Speisen nicht auf der Terrasse verzehrt werden.
- Hunde sind auf dem gesamten Tennisplatzgelände an der Leine zu halten. Tiere in den Umkleidekabinen sind nicht erlaubt.

VII. Abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände

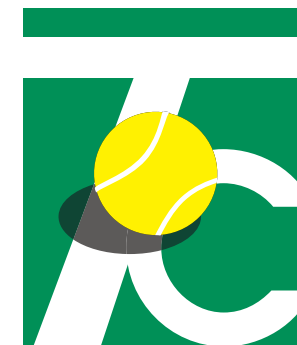
- Der TCGW lehnt jede Verantwortung für auf den Plätzen, in den Umkleideräumen, auf der Terrasse oder im Clubhaus abhanden gekommene oder liegende gebliebene persönliche Gegenstände ab. Mitglieder und Gäste sind grundsätzlich für ihre Wertsachen selber verantwortlich.
- Es wird empfohlen, persönliche Wertgegenstände während des Tennisspielens mit auf die Plätze zu nehmen. Kein Mitglied bzw. Gastspieler kann davon ausgehen, dass vergessene Gegenstände grundsätzlich bzw. regelmäßig sichergestellt und aufbewahrt werden.

VIII. Eingriff in den Spielbetrieb

Der Platzwart sowie jedes Vorstandsmitglied und die vom Vorstand hierzu autorisierten Personen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Einhaltung der Platz- und Spielordnung zu kontrollieren und unter Umständen auch in den Spielbetrieb einzugreifen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Vorstand
Im Juni 2011

Satzung Platz und Spielordnung



Tennisclub Grün-Weiss Frankenthal e.V.

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
Konto: 240 042 325 • BLZ: 546 512 40
Geschäftsstelle: Am Strandbad 103
Tel.: 06233 - 6 64 56 • Fax: 06233 - 6 66 35
Tennisplätze: Am Strandbad
www.tennisclub-frankenthal.de

Satzung des Tennisclubs Grün-Weiss Frankenthal e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiss e.V. Frankenthal“. Er hat seinen Sitz in Frankenthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein (VR 450 Fra) eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Förderung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag und die Einstufung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

2. Mit der Aufnahme eines Mitglieds ist dieses verpflichtet, den jeweils gültigen Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und etwaige Abgaben und Umlagen zu zahlen.
3. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Austritt/Ausschluss/Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand durch Einschreibebrief zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden
Vorstandsmitglied für Finanzen
Vorstandsmitglied für Technik
Vorstandsmitglied für Aktiviensport
Vorstandsmitglied für Seniorensport
Vorstandsmitglied für Jugendsport
Vorstandsmitglied für Breitensport
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren umschichtig gewählt. In geraden Jahren sind zu wählen die Vorstandsmitglieder f. Finanzen, f. Jugendsport und für Seniorensport. In ungeraden Jahren sind zu wählen der Vorstandsvorsitzende sowie die Vorstandsmitglieder f. Technik, f. Aktiviensport u. für Breitensport.
3. Alle Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Den Verein vertritt gerichtlich und außergerichtlich der 1. Vorsitzende allein. Außerdem ist jedes weitere Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorstandsmitglied f. Finanzen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch die Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wirksam werden.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung beruft und leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied für Finanzen, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied für Sport.

§6 Ausschüsse

1. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Ausschuss, wie den Jugendausschuss, Sportausschuss oder Finanzausschuss etc. gründen, der dem Vorstandsmitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich ist.
2. Der Ausschuss soll aus 3 – 8 Mitgliedern bestehen, die von dem Vorstandsmitglied bestimmt werden. Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses ist das Vorstandsmitglied, welches den Ausschuss gründet.
3. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses soll einmal im Monat eine Sitzung einberufen.
4. Beschlüsse des Ausschusses soll der Vorsitzende des Ausschusses dem Vorstand mitteilen und zur Abstimmung stellen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein. Dazu werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher in der „Rheinpfalz“-Ausgabe Frankenthal und Ludwigshafen eingeladen oder schriftlich unterrichtet.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahlen, soweit diese anfallen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f) Beschlussfassung über fristgemäß eingegangene Anträge
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Vorstandsmitglied für Finanzen, bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied für Sport.
6. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt zugelassen werden.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Ein Mitglied, das unter 18 Jahre alt ist, kann sich in der Mitgliederversammlung von einem Erziehungsberechtigten vertreten lassen, sofern nicht schon ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist. Stimmrecht ist die Vertretung des Jugendlichen nur in Fragen, die die Jugendarbeit betreffen. Der Vorstand entscheidet, wann eine Frage in den Jugendbereich fällt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen und erfolgen durch Erheben des Armes. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dem Antrag mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§9 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die

Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- d) Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskamaradschaft, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Verstoß gegen die Platz-, Spiel- und Hausordnung. Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Vorsitz im Ehrenrat führt das vom Ehrenrat gewählte Mitglied.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten und von Ehrenverfahren, die Mitglieder betreffen. Er ist weiter zuständig für Vorschläge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Einspruchsinstanz bei Ausschlussverfahren und Verhängung von Spielsperren über 4 Monate.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Platz und Spielordnung

I. Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des TC Grün-Weiss Frankenthal, die ihre Beiträge bezahlt haben.

II. Belegung der Plätze und Spieldauer

1. Jedes aktive Mitglied erhält vom TCGW einen Chip gegen Gebühr, abzuholen in der Geschäftsstelle, zum persönlichen Verbleib. Dieser Chip ist vom Mitglied aufzubewahren. Die Belegung der Plätze erfolgt mittels Chip am Belegungscomputer. Bei der Buchung müssen alle Spielwilligen anwesend sein. Vorausbuchungen sind nicht möglich.
2. Ohne Belegung durch den Computer darf nicht auf der Anlage gespielt werden. Verlorengegangene Chips werden gegen Zahlung ersetzt. Ansprechpartner hierfür ist die Geschäftsstelle.
3. Die Verwendung von nicht eigenen Mitgliedschips zur parallelen Buchung von Plätzen führt zur Sperrung diesem und des eigenen Chips durch den Vorstand.
4. Die Plätze können täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit bespielt werden.
5. Bis 17 Uhr beträgt die Spieldauer bei Einzel 60 Min. – und Doppelspielen 90 Min.